

Anlage 6**Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium in der Aufbauform**

Klasse Lernbereich/Fach	7 bis 10
Deutsch	14
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	14
Mathematik	15
Naturwissenschaften ²⁾ Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	16 (10) (6)
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	14
Kunst, Musik ³⁾ Kunst Musik	8
Religionslehre ⁴⁾	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁵⁾	6-9
Kernstunden	119-122
Ergänzungsstunden ⁶⁾	10-7
Wochenstundenrahmen	Klasse 7 31-33
	Klasse 8 31-33
	Klasse 9 32-34
	Klasse 10 32-34
Gesamtwochenstunden	129

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

- ¹⁾ Die Fächer Erdkunde und Politik werden jeweils im Umfang von 4 Wochenstunden mit jeweils 2 Wochenstunden in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 unterrichtet. Das Fach Geschichte wird im Umfang von 6 Wochenstunden, dabei in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 jeweils mindestens im Umfang von zwei Wochenstunden unterrichtet.

- 2) Für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Klassen 7 und 8 gilt § 4 Abs. 4. Die Fächer Biologie, Chemie und Physik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet. Für den Unterricht in den Klassen 7 bis 10 sind zwei Modelle möglich:
- Wird der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 7 und 8 als Naturwissenschaft unterrichtet, erfolgt dies mit jeweils 3 Wochenstunden. In diesem Fall werden in der Doppeljahrgangsstufe 9/10 die Fächer Biologie, Chemie und Physik mit jeweils mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Für dieses erste Modell stehen die Zahlen in Klammern.
 - Wird der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 7 und 8 in den Fächern Biologie, Chemie und Physik unterrichtet, werden diese Fächer in der Klasse 7 mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. In den Klassen 8 bis 10 wird jedes der Fächer mindestens zwei und höchstens vier Stunden unterrichtet, dabei je Fach mindestens zwei Wochenstunden in der Doppeljahrgangsstufe 9/10.
- 3) Die Fächer Kunst und Musik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet.
- 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4.
- 5) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 17 Abs. 3. Eine dritte Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote mit je zwei Wochenstunden.
- 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Abs. 4.

Für Fächer, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angeboten werden, gilt:

- Fächer der Stundentafel für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden mindestens in Klasse 9 oder 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Politik in der Sekundarstufe I entspricht dabei dem Fach Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe.
- Weitere Fächer der Qualifikationsphase werden ab Klasse 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet.
- Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von 4 Wochenstunden unterrichtet.